



Hochschule für
Philosophie

München

HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
Philosophische Fakultät S.J.
- München -

MODULHANDBUCH
für den konsekutiven Master-Studiengang
Philosophie
an der Hochschule für Philosophie München/
Philosophische Fakultät S.J.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über den Studiengang inkl. Credits (CP*).....	5
Prüfungsordnung	7
§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch	9
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 3 Prüfungsausschuss	9
§ 4 Prüfungsverfahren	10
§ 5 Modulprüfungen	10
§ 6 Prüfungsfristen	12
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	12
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 9 Wiederholung	13
§ 10 Akteneinsicht	13
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 12 Verleihung des Grades	14
§ 13 Inkrafttreten	14
Modulbeschreibungen	15
Modul I: Grundlagen.....	17
Modul II: Angeleitete Lektüre	19
Module IIIa-c: Vertiefung.....	20
Modul IV: Wahlpflicht.....	22
Modul V: Einübung in die Lehre	23
Modul VI: Einstieg in die Wissenschaftspraxis	25
Modul VII: Abschlussmodul	27

Übersicht über den Studiengang inkl. Credits (CP*)

Modul I: Grundlagen

1. Semester, drei Kompaktseminare, ein Essay

6 SWS / 18 CP

Modul II: Angeleitete Lektüre

1. und 2. Semester, Lektürekurs, eine mündliche Prüfung

2x2 SWS / 18 CP

Module IIIa-c: Vertiefung

1. und 2. Semester, 2 vertiefte Hauptseminare,
jeweils eine schriftliche Arbeit, eine vertiefte Vorlesung, eine mündliche Prüfung

3x2 SWS / 18 CP

Modul IV: Wahlpflicht

1. oder 2. Semester, vertieftes Hauptseminar, eine schriftliche Arbeit

2 SWS / 6 CP

Modul V: Einübung in die Lehre

3. und 4. Semester, eine vertiefte Vorlesung, eine mündliche Prüfung, Projektarbeit

2 SWS + Projekt / 15 CP

Modul VI: Einstieg in die Wissenschaftspraxis

3. und 4. Semester, eine Übung, Projektarbeit

1 SWS + Projekt / 15 CP

Modul VII: Abschlussmodul

3. und 4. Semester, Kolloquium, eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung

30 CP

GESAMT

120 CP

Allgemeine Erläuterungen

Am Ende des Grundlagenmoduls muss ein Schwerpunkt gewählt werden. Zur Auswahl stehen:

- **Geist und Natur**
- **Ethik und Gesellschaft**
- **Religion und Vernunft**

Aus dem Schwerpunkt ergibt sich die Wahl des Moduls II: Angeleitete Lektüre, der Vertiefungsmodule IIIa-c, sowie das Thema der Abschlussarbeit.

Für das Wahlpflichtmodul kann jedes Hauptseminar *außerhalb* des gewählten Schwerpunkts besucht werden.

*Ein CP wird mit 25 Std./Semester gerechnet.

Prüfungsordnung

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 26.9.2012 folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch

¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁴Der Studiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ⁵Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ⁶Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. ⁷Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. ⁸Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁹Vom Prüfungsausschuss verabschiedete Änderungen treten zu Beginn des darauffolgenden Semesters in Kraft.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudium erhält jede oder jeder, die oder der
 - a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit mind. 90 ECTS-Punkten in Philosophie nachweisen kann,
 - b. bis Ende Juni des Jahres, an dem sie oder er sein Studium aufnehmen will, ein höchstens zweiseitiges Motivationsschreiben einreicht, in dem ihre bzw. seine bisherigen Studieninhalte, sowie die für den Master-Studiengang geplanten Studienschwerpunkte dargelegt werden. Das Motivationsschreiben dient ausschließlich der Gewinnung von Anhaltspunkten für die Hochschule bei der konkreten Ausgestaltung des Grundlagenmoduls im jeweiligen Studienjahr und wird im Falle einer Zulassung berücksichtigt.
- (2) ¹Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Bei Ablehnung kann der Bewerber bzw. die Bewerberin binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Prüfungsausschuss muss daraufhin bis zum Ende des jeweiligen Semesters eine Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Zu einer Prüfung wird nur zugelassen, wer als ordentlicher Studierender im Masterstudium an der Hochschule für Philosophie eingeschrieben ist. ²Zum Abschlussmodul IV kann nur zugelassen werden, wer das Grundlagenmodul, die angeleitete Lektüre und das Vertiefungsmodul IIIa absolviert hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung

ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt.
- (2) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. ³Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (5) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Modulprüfungen

- (1) ¹Das Modul I „Grundlagen“ findet im ersten Semester statt und besteht aus drei Kompaktseminaren. ²Die Kompaktseminare stellen anhand aktueller bzw. vertiefter Fragestellungen die Schwerpunkte des Studiengangs vor. ³Der Studierende muss am Ende des Grundlagenmoduls einen Schwerpunkt wählen. ⁴Zur Auswahl stehen: „Geist und Natur“, Ethik und Gesellschaft“ und „Religion und Vernunft“. ⁵Ein späterer Wechsel in einen anderen Schwerpunkt ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ⁶Das Modul gilt mit dem Abgabe eines 7-10seitigen Essays im gewählten Schwerpunkt als bestanden. ⁷Das Grundlagenmodul ist mit 6 SWS und 18 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (2) ¹Das Modul II „Angeleitete Lektüre“ findet im ersten und zweiten Semester statt. ²Der Lektürekurs ermöglicht die Erarbeitung von wichtigen Grundlagentexten für den gewählten Schwerpunkt. ³Am Ende des zweiten Semesters findet eine zwanzigminütige mündliche Prüfung statt. ⁴Das Modul „Angeleitete Lektüre“ ist mit 2 SWS pro Semester und 18 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (3) ¹Die Module IIIa und IIIb „Vertiefung“ bestehen jeweils aus einem vertieften Hauptseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich und werden im ersten oder zweiten Semester absolviert. ²Die beiden Vertiefungsmodule ermöglichen die Erarbeitung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt; dabei steht die differenzierte Auseinandersetzung anhand eines selbstgewählten Themas im Vordergrund. ³Als Prüfungsleistung muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sein. ⁴Die Vertiefungsmodul IIIa und IIIb sind jeweils mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (4) ¹Das Vertiefungsmodul IIIc besteht aus einer vertieften Vorlesung aus dem gewählten Schwerpunktbereich und wird im ersten oder zweiten Semester absolviert. ²Das Vertiefungsmodul IIIc ermöglicht die Aneignung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt; dabei steht die Erarbeitung einer breiten Wissensbasis im Vordergrund. ³Als Prüfungsleistung für die vertiefte Vorlesung muss am Ende des jeweiligen Semesters eine fünfundzwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens

ausreichend (4,0) bestanden sein. ⁴Das Vertiefungsmodul IIIc ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.

- (5) ¹Das Wahlpflichtmodul IV besteht aus einem vertieften Hauptseminar, das nicht aus dem gewählten Schwerpunkt stammt, und wird im ersten oder zweiten Semester absolviert. ²Ziel des Moduls ist die Beschäftigung mit einem allgemeinen philosophischen Thema auf differenzierte Weise. ³Als Prüfungsleistung muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sein. ⁴Das Wahlpflichtmodul IV ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (6) ¹Die beiden Module VI „Einübung in die Lehre“ und VII „Einstieg in die Wissenschaftspraxis“ sollen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Fähigkeiten der Kandidaten im Wissenschaftsbetrieb fördern. ²Das Modul „Einübung in die Lehre“ besteht aus einer Vorlesung und einer Übung. ³In der Vorlesung werden theoretische Kenntnisse im Bereich „Wissenschaftsdidaktik“ vermittelt. ⁴Der Erfolg des Erwerbs dieser theoretischen Kenntnisse wird in einer Teilmodulprüfung geprüft, bestehend aus einer fünfundzwanzigminütigen mündlichen Prüfung. ⁵Sie gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. ⁶In der Übung wird der praktische Transfer der in der Vorlesung vermittelten Inhalte durch die Kandidatin bzw. der Kandidat nachgewiesen. ⁷Möglich sind hier u.a. Vorträge vor einem nichtwissenschaftlichen Publikum, ein Beitrag in einer Zeitschrift oder die Unterstützung bei der Durchführung eines Seminars. ⁸Der für die jeweilige Vorlesung verantwortliche Dozent stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bestätigung über die in Satz 5 geforderten Leistung als zweite Teilmodulleistung aus. ⁹Das Modul ist mit 2 SWS und einer praktischen Übung sowie 15 ECTS-Punkten ausgewiesen. ¹⁰Das Modul „Einstieg in die Wissenschaftspraxis“ besteht aus zwei Übungen. In der einen, einstündigen Übung werden die theoretischen Grundlagen des wissenschaftlichen Betriebes erarbeitet. ¹¹In der zweiten Übung muss der Kandidat bzw. die Kandidatin den praktischen Transfer u.a. durch der Einreichung eines wissenschaftlichen Artikel oder der Organisation einer wissenschaftlichen Konferenz nachweisen. ¹²Der Modulverantwortliche stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bestätigung über die in Satz 5 geforderte Leistung als zweite Teilmodulleistung aus. ¹³Die erste Übung hat 1 SWS, das Gesamtmodul wird mit 15 ECTS-Punkte ausgewiesen.
- (7) ¹Die Zulassung zum Abschlussmodul IV erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters. ²Der Termin für die Einreichung der Masterarbeit wird jeweils durch die Hochschulverwaltung zu Beginn des vorhergehenden Semesters durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagbrett der Hochschule bekanntgegeben. ³Die Masterarbeit soll 30 bis 40 Seiten umfassen und muss aus dem von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Schwerpunkt stammen. ⁴Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst; in begründeten Fällen ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine andere Sprache möglich. ⁵Das Verfahren zur Ausgabe des Themas und zur Abgabe der Arbeit regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. ⁷Kann die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, auf begründeten Antrag eine Nachfrist zu bewilligen, die drei Monate nicht überschreiten darf. ⁷Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ⁸Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁹Die Arbeit muss mindestens einmal im Kolloquium vorgestellt werden. ¹⁰Sie wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ¹¹Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss. ¹²Die Endnote der Masterarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten. ¹³Die mündliche Prüfung stellt die Verteidigung der Masterarbeit dar. ¹⁴Sie dauert zwanzig Minuten. ¹⁵Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern und einem Beisitzer. ¹⁶In die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht die Masterarbeit zweifach, die mündliche Prüfung einfach ein. ¹⁷Das Abschlussmodul ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.

§ 6 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und zum Abschlussmodul geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. ³Die Frist zur Anmeldung an den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Überschreitet ein Studierender die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Master ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Masters errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Vertiefungsmodule und des Abschlussmoduls. ²Dabei geht das Abschlussmodul zweifach in die Bewertung ein. ³Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Masters lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
 - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.⁴Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Einstufungsvorgaben gem. der „Rahmenvorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ ausgewiesen:
 - „1“ für die besten 20 %,
 - „2“ für die nächsten 35 %,
 - „3“ für die nächsten 25 %,
 - „4“ für die letzten 20 %.²Der Stichtag zur Berechnung der relativen Noten ist das Ende der Prüfungszeit des jeweiligen Abschlusssemesters. ³Grundlage der Berechnung stellen die Abschlussnoten des aktuellen und vorangegangenen Jahrgangs dar.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und

nicht bestanden.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Betrifft die Wiederholung nur ein Modulteil, so muss nur dieses wiederholt werden. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise im darauf folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwei Semestern abgelegt. ⁶Die nach § 5 i.V. m. § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen. ⁷Überschreitet ein Kandidat die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen gilt die Abschlussprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 10 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ⁴Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁵Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.

§ 12 Verleihung des Grades

- (1) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Masters of Arts (M. A.) durch Aushändigung der Urkunde verliehen, der auch kirchlich anerkannt ist. ²Die Urkunde enthält den verliehenen Grad und die Gesamtnote. ³Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. ⁴Ihr werden ein deutschsprachiges Zeugnis, auf dem das Thema der Masterarbeit, die Note der Arbeit, die Gesamtprüfungsnote und der Tag der letzten Prüfung enthalten sind, ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.
- (2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Erlangung des Akademischen Grades des Magister Artium vom 14. April 1994 (KWMBL. II S. 452), geändert durch Satzung am 25.2.2004 (KWMBL. II S. 1876) außer Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit einem kirchlichen Bakkalaureat beendet haben, können es nach der bisherigen Ordnung regulär zu Ende führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7.5.2012 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 19.6.2012. Und mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl, erklärt durch das Schreiben vom 8.9.2012.

München, 26.9.2012

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 26.9.2012 im Präsidialamt der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.9.2012.

Modulbeschreibungen

Modul I: Grundlagen

Studiensemester	1. Fachsemester
Dauer	Ein Semester
Turnus	Jedes Wintersemester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Lehrveranstaltungen	Drei Kompaktseminare
Lerninhalte	Das Modul soll allen Studierenden am Anfang ihres Masterstudiums einen Überblick über die philosophischen Schwerpunkte der Hochschule geben. Jedes der drei Kompaktseminare entspricht einem der drei Masterschwerpunkte, d.h. jeweils drei Wochen lang geht es um „Geist und Natur“, um „Religion und Vernunft“, und um „Ethik und Gesellschaft“. In einem intensiven Lernumfeld werden aktuelle Fragen und Debatten aus diesen Bereichen vorgestellt.
Kompetenzen	Die intensive Beschäftigung mit ausgewählten Problemen aus den einzelnen Schwerpunkten erweitert das Fachwissen in den systematischen Fächern Erkenntnislehre, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Metaphysik und Naturphilosophie („Geist und Natur“), in Philosophischer Gotteslehre, Religionsphilosophie und Religionssoziologie („Religion und Vernunft“) sowie Philosophische Anthropologie, Sozial- und Rechtsphilosophie, Allgemeine Ethik und den Bereichsethiken („Ethik und Gesellschaft“). Anhand der konkreten Fragen werden die Studierenden gleichzeitig in die Lage versetzt, Verknüpfungen zwischen den verschiedenen philosophischen Fächern und Methoden herauszuarbeiten und diese für die Bearbeitung von Problemstellungen fruchtbar zu machen. Auch die Bedeutung historischer Positionen soll anhand ausgewählter Autoren aus den Bereichen der Philosophiegeschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit und Neueste Zeit) exemplarisch aufgezeigt werden. Am Ende des Grundlagenmoduls sind die Studierenden in der Lage, einen der drei genannten Bereiche zum Schwerpunkt ihres philosophischen Masterstudiums zu wählen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Das Modul gilt als bestanden, wenn ein 7-10seitiges Essay (16.800 – 24.000 Zeichen) zu einem Thema aus dem gewählten Schwerpunkt verfasst wurde.
Prüfungsanmeldung	Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch mit dem Besuch des Moduls. Vor Weihnachten müssen die Studierenden dem Prüfungssekretariat den gewählten Schwerpunkt mitteilen. Der Termin wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungspunkte 18 CP

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	72 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	300 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	75 Stunden
	<hr/> gesamt	ca. 450 Stunden

Modul II: Angeleitete Lektüre

Studiensemester	1. und 2. Fachsemester	
Dauer	Zwei Semester	
Turnus	Beginn jedes Wintersemester	
Voraussetzung zur Teilnahme	Im ersten Semester: gleichzeitiger Besuch von Modul I: Grundlagen	
Verantwortlicher	Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher	
Lehrveranstaltungen	Lektürekurs	
Lerninhalte	Dieses Modul dient der inhaltlichen Begleitung und Vertiefung des Modul I: Grundlagen. Zu jedem der drei Schwerpunkte werden ausgewählte Standardwerke gelesen und deren Grundthesen reflektiert. In einem zweiten Schritt werden dann philosophische Texte gelesen, die im Hinblick auf die Masterarbeit besonders relevant sind.	
Kompetenzen	Das Ziel dieses Moduls ist es, grundlegende Werke und Positionen der jeweiligen Schwerpunkte selbstständig zu studieren und im Anschluss daran, unter fachlicher Anleitung von Dozenten, gemeinsam zu diskutieren. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, sich in den Debatten zu den jeweiligen Schwerpunkten sicher zu orientieren und im Diskurs mit anderen eine begründete Meinung zu vertreten. Diese Fähigkeit sollen sie im zweiten Schritt vertiefen, um sich als Vorbereitung für die Masterarbeit eine fundierte Textgrundlage anzueignen und auf dieser Basis mögliche Themenstellungen zu entwickeln.	
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Je nach Wahl des Schwerpunktes erhalten die Studierende Lektürelisten, die in einem Kurs gemeinsam gelesen und besprochen werden. Im zweiten Semester wird eine weitere Lektüreliste ausgegeben, die sich bereits auf ein mögliches Thema für die Masterarbeit bezieht. Das Modul gilt als bestanden, wenn in einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung die Aneignung der Inhalte der zweiten Lektüreliste mit mindestens „ausreichend“ nachgewiesen wurde.	
Prüfungsanmeldung	Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch mit dem Besuch des Moduls. Der Prüfer muss persönlich im Prüfungssekretariat gemeldet werden. Die mündliche, zwanzigminütige Prüfung orientiert sich am gewählten Schwerpunkt.	
Leistungspunkte	18 CP	
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	48 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	300 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	100 Stunden

Module IIIa-c: Vertiefung

Studiensemester	1. und 2. Fachsemester
Dauer	Zwei Semester
Turnus	Jedes Semester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Dr. Dominik Finkelde SJ
Lehrveranstaltungen	Zwei Hauptseminare, eine Vorlesung
Lerninhalte	Die drei Vertiefungsmodule sollen die Erarbeitung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt ermöglichen. Während in der Vorlesung spezialisierte Themen vor allem im Überblick vermittelt werden, können in Hauptseminaren die Themen durch eigenständige Fragestellungen entwickelt werden.
Kompetenzen	Ziel des Moduls ist die Stärkung kognitiver Fähigkeiten am Beispiel wichtiger philosophischer Fragen, die im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen. Die Studierenden sollen dabei theoretisch komplexe Fragen identifizieren, erläutern und erkennen, warum ein Problem interessant, schwierig und wichtig ist. Sie sollen Lösungen vorschlagen und verteidigen lernen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Im Rahmen dieser Module müssen jeweils ein Hauptseminar (Module IIIa und b) bzw. eine Vorlesung (Modul IIIc) aus dem Schwerpunkt besucht werden. Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine 25minütige mündliche Prüfung im Fall der Vorlesung bzw. zwei qualifizierten Hauptseminarscheine. Alle Prüfungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Seminararbeiten umfassen jeweils zwischen 20 und 24 Seiten (48.000 – 57.600 Zeichen).
Prüfungsanmeldung	Das Modul IIIc gilt mit bestandener mündlicher Prüfung als absolviert. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die beiden anderen Module gelten als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat jeweils ein Hauptseminarschein vorliegt.
Leistungspunkte	Je 6 CP

Arbeitsaufwand Hauptseminar	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	48 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	80 Stunden
	gesamt	ca. 150 Stunden
Arbeitsaufwand Vorlesung	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	24 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	100 Stunden
	gesamt	ca. 150 Stunden

Modul IV: Wahlpflicht

Studiensemester	1. oder 2. Fachsemester								
Dauer	Ein Semester								
Turnus	Jedes Semester								
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine								
Verantwortlicher	Dr. Dominik Finkelde SJ								
Lehrveranstaltungen	Hauptseminar								
Lerninhalte	Mit diesem Hauptseminar soll ein Blick über den eigenen Schwerpunkt hinaus auf andere Bereiche der Philosophie ermöglicht werden. Das gewählte Thema wird anhand eigener Fragestellungen entwickelt.								
Kompetenzen	Ziel des Moduls ist die Erörterung komplexer philosophischer Fragen an den Übergängen der traditionellen philosophischen Disziplingrenzen. Die Studierenden sollen die an diesen Randzonen entstehenden Fragen zu schätzen und zu erörtern lernen.								
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Im Rahmen dieses Moduls muss ein Hauptseminar besucht werden. Die Leistungskontrolle erfolgt durch einen mit mindestens „ausreichend“ qualifizierten Hauptseminarschein. Die Arbeit umfasst zwischen 20 und 24 Seiten.								
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat ein Hauptseminarschein vorliegt.								
Leistungspunkte	6 CP								
Arbeitsaufwand	<table><tr><td>Präsenzzeit</td><td>24 Stunden</td></tr><tr><td>Vor-/Nachbereitung</td><td>48 Stunden</td></tr><tr><td>Prüfungsvorbereitung</td><td>80 Stunden</td></tr><tr><td><hr/>gesamt</td><td><hr/>ca. 150 Stunden</td></tr></table>	Präsenzzeit	24 Stunden	Vor-/Nachbereitung	48 Stunden	Prüfungsvorbereitung	80 Stunden	<hr/> gesamt	<hr/> ca. 150 Stunden
Präsenzzeit	24 Stunden								
Vor-/Nachbereitung	48 Stunden								
Prüfungsvorbereitung	80 Stunden								
<hr/> gesamt	<hr/> ca. 150 Stunden								

Modul V: Einübung in die Lehre

Studiensemester	3. und 4. Fachsemester
Dauer	Zwei Semester
Turnus	Beginn jedes Wintersemester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Dr. Paul Hellmeier OP
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Projekt
Lerninhalte	Die Studierenden sollen in dem Masterstudium auch praktische Kompetenz in Bezug auf ihre zukünftigen Aufgaben erwerben. Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die theoretischen Inhalte der Wissenschaftsdidaktik zu vermitteln, die im Anschluss daran in einem eigenen Projekt umgesetzt werden.
Kompetenzen	Die Studierenden lernen den aktuellen Stand der Wissenschaftsdidaktik kennen. Verschiedene Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, der Präsentation und der Kommunikation sollen erlernt und erprobt werden. Daneben sollen auch grundsätzliche Fragen der Didaktik reflektiert werden, bspw.: Wie können Lehr-, bzw. Lerninhalte sinnvoll ausgewählt und angeordnet werden? Wie gestaltet man Lernprozesse wirksam und nachhaltig? Schließlich soll den Studenten auch die gesellschaftliche Aufgabe wissenschaftlicher Lehre bewusst werden (Bildung und Ausbildung). Anhand eines eigenen Projekts können erste Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der erlernten Inhalte gesammelt werden.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	In diesem Modul sind zwei Leistungskontrollen vorgesehen: In einer fünfundzwanzigminütigen mit mindestens „ausreichend“ bestandenem mündlichen Prüfung werden die theoretischen Kenntnisse im Bereich der Wissenschaftsdidaktik geprüft. Im Anschluss daran sollen die Studierenden in einem eigenen, praktisch orientierten Projekt die erworbenen Kenntnisse umsetzen. Als mögliche Projekte kommen in Frage: Begleitung eines (Pro-)Seminars zusammen mit einem Dozenten, ein populärwissenschaftlicher Vortrag an der Volkshochschule o.ä. Das konkrete Projekt wird mit dem Modulverantwortlichen erarbeitet.
Prüfungsanmeldung	Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Das Modul gilt als abgelegt, wenn die mündliche 25min. Prüfung absolviert ist und im Prüfungssekretariat ein Teilnahmechein für das Projekt vorliegt.
Leistungspunkte	15 CP

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	70 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	85 Stunden
	Projekt	200 Stunden
	gesamt	ca. 375 Stunden

Modul VI: Einstieg in die Wissenschaftspraxis

Studiensemester	3. und 4. Fachsemester
Dauer	Zwei Semester
Turnus	Beginn jedes Wintersemester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Prof. Dr. Michael Reder
Lehrveranstaltungen	Vorlesung und Projekt
Lerninhalte	Wie im Modul VII sollen die Studierenden auch in diesem Modul praktische Kompetenz in Bezug auf ihre zukünftigen Aufgaben erwerben. Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden einen Überblick über die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten im Wissenschaftsbetrieb zu verschaffen. In einer Übung erhalten die Studierenden Einblick in das wissenschaftliche Publizieren, Urheberrecht, Einwerbung von Geldern und die Organisation von Wissenschaftsveranstaltungen. Im Anschluss daran muss ein Projekt realisiert werden, das aus den genannten Bereichen stammt.
Kompetenzen	Ziel des Moduls ist erstens, fundierte Grundkenntnisse der Praxis des Wissenschaftsbetriebes zu gewinnen. Die Studierenden erwerben z.B. Kompetenzen, um sich selbstständig in organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen des Wissenschaftsalltags orientieren zu können. Zudem sollen sie zweitens wissenschaftliches Arbeiten an einem konkreten Beispiel der Wissenschaftspraxis (z.B. Verfassen einer Rezension oder eines kleinen, veröffentlichbaren Artikels) erlernen. Drittens sollen sie sich selbstständig über Fragen der Finanzierung von Wissenschaftsprojekten informieren können und erste Schritte in der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen erlernen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Mögliche Projekte zum „Einstieg in die Wissenschaftspraxis“ können darstellen: ein eingereicherter Artikel oder eine eingereichte Rezension in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, ein eingereicherter Förderantrag oder die Organisation einer Tagung. Das konkrete Projekt wird mit dem Modulverantwortlichen erarbeitet.
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat ein Zeugnis über das erfolgreiche Bestehen des Projekts vom Modulverantwortlichen vorliegt.
Leistungspunkte	15 CP

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	12 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	40 Stunden
	Projekt	325 Stunden
	gesamt	<hr/> ca. 375 Stunden

Modul VII: Abschlussmodul

Studiensemester	3. und 4. Fachsemester
Dauer	Zwei Semester
Turnus	Jedes Semester
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	Prof. Dr. Johannes Herzsell SJ
Lehrveranstaltungen	Schriftliche Arbeit
Lerninhalte	Mit dem Verfassen einer Masterarbeit wird die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. Die Studierenden wählen sich ein Thema aus dem Schwerpunktbereich, das sie innerhalb eines Semesters bearbeiten müssen. In einem Kolloquium erhalten sie die Gelegenheit, die Arbeit vorzustellen und mit dem Betreuer und Kommilitonen zu diskutieren. Am Ende wird die Arbeit vor den Gutachtern mündlich verteidigt.
Kompetenzen	Die Schlussarbeit hat das Ziel, <ul style="list-style-type: none">- ein Problem wissenschaftlich und sachgerecht darzustellen;- den neuesten Forschungsstand des Problems heranzuziehen;- sich selbständig mit dem Problem auseinanderzusetzen und selber begründet Position zu beziehen. Der formale Aspekt der Masterarbeit ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30-40 Seiten (72.000-96.000 Zeichen). Sie muss in vier festgebundenen Exemplaren abgeliefert werden, ein Exemplar wird in der Bibliothek öffentlich zugänglich gemacht. Dazu muss ein Lebenslauf eingereicht werden. Die Inhalte müssen in einer 20minütigen mündlichen Prüfung verteidigt werden.
Prüfungsanmeldung	Die Anmeldung erfolgt zum Beginn des 3. Fachsemesters im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Abgabe der Arbeit erfolgt zu Beginn des 4. (letzten) Fachsemesters. Das Modul gilt als abgelegt, wenn die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.
Leistungspunkte	30 CP
Arbeitsaufwand	Gesamt ca. 750 Stunden

